



Tourenreglement

Einleitung

Die Sektion Bern SAC (im folgenden „Sektion“ genannt) fördert gemäss ihren Statuten den Bergsport in seinen verschiedenen Disziplinen (wie Sommer- und Winteralpinismus, Bergwandern, Sportklettern usw.) und bietet ihren Mitgliedern Touren und Kurse an, die von ausgebildeten Touren- und Wanderleitern geleitet werden.

Der Schutz der Gebirgswelt ist ihr dabei ein grosses Anliegen.

In diesem Reglement wird wegen der besseren Lesbarkeit und der Mehrheit der Betroffenen für Personen nur die männliche Form verwendet, weibliche Personen sind jedoch immer mit gemeint.

Geltungsbereich

Art. 1. ¹ Das Tourenreglement gilt für sämtliche bergsportlichen Aktivitäten (u.a. Bergsteigen, Klettern, Skitouren, Wandern) der Sektion und der Subsektion Schwarzenburg.

² Für die Jugendorganisation (JO) sowie das Familien- und das Kinderbergsteigen (FaBe, KiBe) gilt das Jugendreglement der Sektion.

Organisation

Gruppen

Art. 2. Die Sektion besteht aus den folgenden Gruppen, die ihre bergsportlichen Aktivitäten selber organisieren:

- Aktive;
- Veteranengruppe;
- Subsektion Schwarzenburg;
- JO mit KiBe und FaBe.

Die Gruppe „Aktive“ schliesst die Untergruppe „Seniorinnen und Senioren“ ein.

Tourenleiterversammlung

Art. 3. ¹ Jede Gruppe verfügt über eine Tourenleiterversammlung; diese organisiert den Tourenbetrieb ihrer Gruppe.

² Die Tourenleiterversammlung jeder Gruppe besteht aus der Gesamtheit ihrer Tourenleiter; sie wird vom jeweiligen Tourenchef geleitet.

³ Mindestens einmal im Jahr tritt jede Tourenleiterversammlung zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Diese hat folgende Aufgaben:

- Verabschiedung des Entwurfs des Tourenprogramms für das kommende Jahr;
- Beratung und Behandlung sportlicher Themen und Aktivitäten.

Leitender Ausschuss

Art. 4. ¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus:

- dem Tourenchef der Sektion;
- dem Tourenchef-Stellvertreter;
- dem Technischen Experten;
- dem Sekretär des Leitenden Ausschusses (Tourenleiterstatus nicht notwendig);
- den Tourenchefs jeder Gruppe;
- einem Vertreter der Untergruppe „Seniorinnen und Senioren“;
- weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Tourenleiter bei Bedarf.

² Der Leitende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung und Durchführung der Strategie des Tourenwesens;
- Koordination und Überwachung der sportlichen Aktivitäten;
- Wahl des Tourenchef-Stellvertreters;
- Wahl des Technischen Experten;
- Wahl des Sekretärs des Leitenden Ausschusses;
- Wahl von weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Tourenleiter bei Bedarf;
- Wahl von neuen Tourenleitern.

Tourenchef der Sektion

Art. 5. ¹ Der Tourenchef der Sektion steht dem gesamten Tourenwesen vor; er ist aktiver Tourenleiter.

Kraft seines Amtes ist er Mitglied des Sektionsvorstandes; seine Wahl erfolgt durch die Sektionsversammlung.

² Der Tourenchef hat folgende Aufgaben:

- Er leitet als Tourenverantwortlicher die Gruppe „Aktive“, inklusive deren Untergruppe „Seniorinnen und Senioren“.
- Er steht dem Leitenden Ausschuss vor.
- Er erlässt für alle Gruppen Weisungen und Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen.
- Er führt die Kontrolle über die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter und informiert den Leitenden Ausschuss über deren Stand.

³ Ist der Tourenchef nicht erreichbar, so ist der Tourenchef-Stellvertreter Ansprechperson mit gleichen Kompetenzen.

Technischer Experte der Sektion

Art. 6. ¹ Der Technische Experte der Sektion ist Mitglied des Leitenden Ausschusses; er ist patentierter Bergführer.

² Seine Wahl erfolgt durch den Leitenden Ausschuss.

³ Der Technische Experte hat folgende Aufgaben:

- Er prüft in Zusammenarbeit mit dem Tourenchef die vorgeschlagenen Veranstaltungen der Gruppe „Aktive“ in Bezug auf Durchführbarkeit und Sicherheit.
- Er ist Ansprechpartner und Berater aller Tourenleiter für alpinistische Fragen.
- Er leitet die sektionsinternen Fortbildungskurse für Tourenleiter.

⁴ Die Subsektion Schwarzenburg hat einen eigenen technischen Experten.

Tourenleiter

Art. 7. ¹ Die Tourenleiter müssen gemäss den Weisungen des SAC im Besitz des entsprechenden Fachausweises des SAC oder von Jugend+Sport (J+S) sein.

² Ihre Wahl erfolgt durch den Leitenden Ausschuss.

Tourenleiter Fortbildung

Art. 8. Die Tourenleiter haben mindestens alle drei Jahre einen alpintechnischen Fortbildungskurs zu besuchen. Die Sektion übernimmt die Kosten der sektionsinternen Fortbildungskurse und beteiligt sich an den Kosten von anderweitigen Fortbildungskursen.

Tourenleiter Tätigkeit

Art. 9. ¹ Die Tourenleiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Sektion entschädigt sie für die Kosten der von ihnen geleiteten Veranstaltungen (Transport, Unterkunft, Essen, Spesen).

² Die Tourenleiter sind auf von ihnen geleiteten Veranstaltungen durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmenden versichert.

Tourenprogramm

Art. 10. ¹ Die Tourenleiterversammlungen verabschieden jedes Jahr das Tourenprogramm ihrer Gruppe für das kommende Jahr.

² Das Tourenprogramm muss vom Sektionsvorstand genehmigt werden.

³ Es wird allen Sektionsmitgliedern in gedruckter Form zugestellt und zudem auf der Website der Sektion veröffentlicht.

Touren und Kurse

Anmeldung

Art. 11. Jedes Sektionsmitglied - unabhängig von Alter und Geschlecht - ist berechtigt, sich für alle Veranstaltungen aller Gruppen anzumelden, sofern es den Anforderungen der Veranstaltung genügt.

Art. 12. Der Tourenleiter kann Mitgliedern anderer SAC-Sektionen sowie Gästen, die dem SAC nicht angehören, die Teilnahme an Veranstaltungen gestatten. Ist die Teilnehmerzahl beschränkt, so haben die Mitglieder der Sektion den Vorrang.

Art. 13. ¹ Die Anmeldung erfolgt nach den im Jahresprogramm beschriebenen Bestimmungen der einzelnen Gruppen und Angaben der Tourenleiter.

² Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen - unter Vorbehalt von Art.11 - in der Reihenfolge ihres Eintreffens. Die Überzähligen werden – mit ihrem Einverständnis – auf eine Warteliste gesetzt.

³ Eine Erhöhung der ausgeschriebenen Teilnehmerzahl ist nur nach Rücksprache mit dem Tourenchef zulässig. Dieser entscheidet insbesondere, ob ein zusätzlicher Tourenleiter oder Bergführer beigezogen werden muss.

Abmeldung

Art. 14. ¹ Falls bei einer Abmeldung nach dem publizierten Anmeldeschlusstermin oder bei Nichterscheinen zur Veranstaltung kein den Anforderungen genügender Ersatzteilnehmender gefunden werden kann, haben vom Tourenleiter akzeptierte Angemeldete ihre auf sie entfallenden Kosten (Bergführeranteil, eventuelle Reservations- und Annullationskosten usw.) zu bezahlen.

² Dies gilt auch für Angemeldete die ursprünglich nur auf einer Warteliste figurierten und sich nicht rechtzeitig abgemeldet haben.

³ Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung (vor allem bei Touren mit Führerkostenanteil) wird dringend empfohlen.

Ausrüstung

Art. 15. ¹ Die Teilnehmenden sind verpflichtet, selber für eine zweckmässige, der Veranstaltung angepasste Ausrüstung zu sorgen.

² Auf Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren müssen alle Teilnehmenden obligatorisch ein Lawinenschüttetensuchgerät (LVS), eine Lawinsonde und eine Schneeschaukel mitführen.

Teilnahme

Art. 16. Jeder Tourenleiter ist verpflichtet, Angemeldete, die den Anforderungen der Veranstaltung nicht genügen, von der Teilnahme auszuschliessen. Der Tourenleiter entscheidet abschliessend über die Teilnahme, insbesondere auch über die Teilnahme von Snowboardern an Skitouren.

Information

Art. 17. Die Tourenleiter haben die Teilnehmenden ausreichend und rechtzeitig über die geplante Veranstaltung zu orientieren.

Versicherungsschutz

Art. 18. Die Teilnehmenden sind selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz besorgt.

Durchführung der Veranstaltung

Art. 19. ¹ Der Tourenleiter bereitet die Veranstaltung gewissenhaft vor und entscheidet über deren Durchführung.

² Bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung stützt er sich auf die vom Tourenchef erlassenen Weisungen und Richtlinien.

Ausweichtour

Art. 20. ¹ Sofern es die Verhältnisse als ratsam erscheinen lassen, die ursprünglich geplante Veranstaltung nicht durchzuführen, kann der Tourenleiter eine Ausweichtour durchführen; diese Ausweichtour darf nicht einen höheren Schwierigkeitsgrad als die ursprünglich geplante Veranstaltung aufweisen.

² Eine Nicht-Teilnahme an dieser Veranstaltung wird als Abmeldung gemäss Art. 14 gehandhabt.

³ Das Anbieten einer schwierigeren Ausweichtour ist vom Tourenchef zu genehmigen, der nötigenfalls den Technischen Experten beizieht. Die Angemeldeten sind zur Teilnahme nicht verpflichtet.

⁴ Soll eine Veranstaltung an einem andern als dem ursprünglichen Datum durchgeführt werden, muss eine Bestätigung der Anmeldungen eingeholt werden. Ohne diese besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme.

Schutz der Umwelt

Art. 21. ¹ Der Tourenleiter und die Teilnehmenden sorgen mit ihrem Verhalten - wenn immer möglich Bevorzugung öffentlicher Verkehrsmittel, Wildtiere und Pflanzen schonende Routenwahl, Vermeiden von Abfällen usw. - bei ihren Unternehmungen für einen respektvollen Umgang gegenüber Natur und alpiner Umwelt.

² Die Sektion verzichtet bei ihren Veranstaltungen auf die Benutzung des Flugzeugs als Transportmittel.

Unterwegs

Art. 22. ¹ Die Teilnehmenden haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten.

² Wer sich unterwegs von der Gruppe trennt, gilt nicht mehr als Teilnehmender, haftet jedoch für eventuell daraus entstehende Kosten.

Besondere Vorkommnisse

Art. 23. Bei Vorkommnissen besonderer Art, wie Unfällen, stark verspäteter Heimkehr usw. hat der Tourenleiter den Tourenchef oder den Präsidenten der Sektion so schnell wie möglich zu informieren. Dieser unternimmt - falls notwendig - die weiteren Schritte.

Kosten und Beiträge

Art. 24. ¹ Die Teilnehmenden tragen die Kosten für Reise (öffentlicher Verkehr oder PW), Unterkunft und Verpflegung selbst.

² Sie beteiligen sich anteilmässig an den zusätzlich anfallenden allgemeinen Kosten (z.B. Bergführerlohn, Mietauto usw.).

³ Der Tourenleiter kann die Beiträge an solche Kosten vor der Veranstaltung einkassieren.

Art. 25. ¹ Bei allen Veranstaltungen übernimmt die Sektionskasse einen Anteil der Kosten von Tourenleiter und Bergführer.

² Die Beträge dieser Vergütungen werden vom Sektionsvorstand jedes Jahr festgelegt (aktuelle Beträge siehe Anhang).

³ Die Subsektion Schwarzenburg legt die Beträge ihrer Vergütungen selber fest.

⁴ Kostenentschädigungen für Tourenleiter und Bergführer werden nur bei einer Beteiligung von mindestens vier Teilnehmenden (Tourenleiter nicht mitgezählt) einer Veranstaltung ausgerichtet. Ausnahmen können vom Tourenchef bewilligt werden.

Art.26. ¹ Bei sektion internen Kursen kann ein Beitrag an die Kurskosten erhoben werden.

² Bei allen mehrtägigen Veranstaltungen wird ein Beitrag zu Gunsten des Touren- und Kurswesens erhoben. Er wird vom Sektionsvorstand jedes Jahr festgelegt.

³ Die Subsektion Schwarzenburg legt diese Beiträge für die von ihr durchgeführten Veranstaltungen selber fest.

Beschwerden

Art. 27. ¹ Jedes von einem das Tourenwesen betreffenden Konflikt persönlich betroffene Mitglied der Sektion kann sich mit einer Beschwerde an den Leitenden Ausschuss wenden.

² Die Beschwerde muss schriftlich, mit einem unterzeichneten Ausdruck erfolgen.

³ Der Leitende Ausschuss entscheidet, ob und inwieweit Massnahmen erforderlich sind. Der Entscheid ist dem Beschwerdeführer und den von einer allfälligen Massnahme betroffenen Personen schriftlich zu eröffnen. Er kann beim Sektionsvorstand angefochten werden.

Das vorliegende Tourenreglement ersetzt dasjenige vom 6. September 2006 mit allen Nachträgen.

Es ist an der Sektionsversammlung vom 16. September 2009 genehmigt worden und tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Anhang

Entschädigungen und Beiträge gemäss Art. 24 bis 26

Sektion Bern und Subsektion Schwarzenburg

Gültig für 2010

Die Sektion bzw. die Subsektion Schwarzenburg zahlt folgende Beiträge an die Kosten von Tourenleiter und Bergführer:

- Transport: Effektive Kosten für öV (Basis Halbtax-Abonnement) oder Kostenanteil für Mietauto oder Beitrag an Privatauto-Lenker (Fr. -.15 pro km) bis maximal Fr. 350.-
- Unterkunft und Verpflegung: Effektive Kosten bis maximal Fr. 70.- pro Nacht
- Spesen: bis Fr. 10.- bei 1-2-tägigen Anlässen, bis Fr. 20.- bei längeren Anlässen
- Anteil Bergführerlohn (nur für den 1. Bergführer): Fr. 100.- pro Tag (Subsektion Schwarzenburg Fr. 80.- pro Tag)

Die Teilnehmenden bezahlen folgende Beiträge:

- Führerkostenanteil (Fka): Bergführerlohn minus Fr. 100.- pro Tag (Subsektion Schwarzenburg Fr. 80.- pro Tag) für den 1. Bergführer; volle Bergführerkosten für allfällige weitere Bergführer verteilt auf alle Teilnehmenden
- Sektion Bern: An die Sektion: Fr. 6.- pro Tag bei mehrtägigen Veranstaltungen
- Subsektion Schwarzenburg: An die Subsektion: Fr. 6.- pro Tag (Mitglieder) oder Fr. 10.- (Nichtmitglieder) bei mehrtägigen Veranstaltungen
- An Privatauto-Lenker: Fr. -.15 pro km und Person
- Kostenanteil für Mietauto